

# Stadt Biberach

## Allgemeine Richtlinien zur Förderung von Regenwasseranlagen

1. Gefördert werden nur Anlagen, die im Gebiet der Stadt Biberach liegen.
2. Ziel des Förderprogramms ist eine beschleunigte Verbreitung von Regenwasseranlagen zur Einsparung von Trinkwasser und zur Verlangsamung des Regenwasserabflusses.
3. Anlagen können nur dann gefördert werden, wenn sie eine Speichermöglichkeit von mindestens 2 m<sup>3</sup> aufweisen. Je Grundstück wird nur 1 Anlage gefördert.
4. Die Förderhöhe beträgt 50 % der Gesamtkosten, maximal 500 €
5. Zuschüsse können nur dann bewilligt werden, wenn die Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Sie gelangen erst dann zur Auszahlung, wenn die Maßnahme abgeschlossen ist und alle Rechnungen vorliegen.
6. Beim Bau von Regenwasseranlagen sind die geltenden Vorschriften (z. B. DIN 1986, DIN 1988, DIN 2001) und die Hinweise in der einschlägigen Fachliteratur zu beachten. Die e.wa riss GmbH ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen. Eine Frischwasserzufuhr ist nach DIN 1988 entweder als sichtbarer freier Auslauf (oberhalb Rückstauenebene) oder in Form eines Nachspeisemoduls mit DVGW-Prüfzeichen zulässig.
7. Zum Bau der Regenwasseranlage empfehlen wir Ihnen
  - aus Korrosionsschutzgründen die Verwendung von Kunststoffleitungen
  - für Kinder zugängliche Entnahmestellen durch Hähne mit abnehmbaren Steckoberteilen zu sichern.

## Technische Richtlinien der Stadt Biberach für die Installation und den Betrieb von Regenwasseranlagen

Es ist dem Grundstücksbesitzer bekannt, dass zwischen der Trinkwasserinstallation und dem Nichttrinkwasser-System keine Verbindung hergestellt werden darf. Die Rohrleitungen der beiden Systeme sind in eindeutiger Weise farblich bzw. durch die Aufschrift "Kein Trinkwasser" unterschiedlich zu kennzeichnen.

b. w.

Eine Verbindung darf auch nicht kurzzeitig mit Hilfe von Schläuchen, Wechselrohren oder ähnlichem hergestellt werden. Es ist dem Grundstücksbesitzer bekannt, dass jede Verbindung eine Ordnungswidrigkeit nach Trinkwasserverordnung darstellt und verfolgt werden kann.

Die Installation ist nach DIN 1988 und nach den Anforderungen der Trinkwasserverordnung von einem zugelassenen Installationsunternehmen auszuführen. Der Nachweis ist in schriftlicher Form zu erbringen. Falls die Installation in Eigenleistung erbracht werden kann, ist generell eine Überprüfung durch Vertreter der Stadt Biberach erforderlich. Diese ist zu einem Zeitpunkt, an dem die gesamte Leitungsführung sichtbar ist, anzuzeigen.

Die DIN 1988, insbesondere Teil 4, ist zu beachten. Es darf auch unter ungünstigsten Umständen (z. B. versagende Sicherheitseinrichtung, verstopfter Überlauf der Zisterne und gleichzeitige Löschwasserentnahme) kein Regenwasser in das öffentliche Netz fließen. Es ist dem Grundstücksbesitzer bekannt, dass das Rückfließen von verkeimten Wasser in das öffentliche Netz ein Strafbestand nach Bundesseuchengesetz darstellt.

Es ist dem Grundstücksbesitzer bekannt, dass er ab der Hauptabsperreinrichtung für die Wasserqualität und möglichen Veränderungen seinen Mitbewohnern und Mietern gegenüber verantwortlich ist. Nichttrinkwasser-Entnahmestellen sind als solche entsprechend DIN 1988, Teil 2, 3.3.2 zu bezeichnen, bei Kleinkindern sind im Haushalt verschließbare Ventile zu verwenden oder die Ventile für Kinder unerreichbar anzubringen.

Werden Schläuche wechselweise an das Trinkwassersystem bzw. das Nichttrinkwassersystem angeschlossen, sind für das Trinkwasser Ventile mit Rückflussverhinderer und Belüftung einzubauen. Sie müssen 300 mm über dem höchsten kritischen Wasserspiegel angebracht sein.

Die Stadt Biberach verzichtet derzeit auf die Erhebung von Abwassergebühren für Abwasser, das aus Regenwassersammelanlagen stammt. In der Regenwasserleitung sollte jedoch die Einbaumöglichkeit eines Wasserzählers für die Erhebung der Abwassergebühr vorgesehen werden. Für die Trinkwassernachspeisung kann der Einbau eines 2. Wasserzählers erforderlich werden.

Die Stadt, das Gesundheits- und Wasserwirtschaftsamt sowie die e.wa riss GmbH sind ohne Vorankündigung berechtigt, die Hausinstallation vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen.

Die Regenwasseranlagen sind der e.wa riss GmbH und dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

Den Empfang dieses Schreiben bestätigt

.....  
(Grundstücksbesitzer)